

# Gemeinde Büchen

## Beschlussvorlage

### Bearbeiter/in:

Stefanie Gärtner

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Werkausschuss

#### **Datum**

17.03.2014

### Beratung:

#### **Selbstüberwachungsverordnung (SüVO); hier: Dienstleistungsvertrag mit den amtsangehörigen Gemeinden**

Die Gemeinden sind als Betreiber von Abwasseranlagen nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und § 85 a Landeswassergesetz (LWG) zur Selbstüberwachung verpflichtet. Mit Einführung der neuen Selbstüberwachungsverordnung (SüVO) wurde der Mindestumfang der eigenverantwortlichen Überwachungsmaßnahmen für Abwasseranlagen festgelegt. Es wurde von den amtsangehörigen Gemeinden gemeinschaftlich festgestellt, dass die Umsetzung der Aufgaben sowie die Kernkompetenz für die ständigen und wiederkehrenden Arbeiten und grundsätzlichen Entscheidungen der Selbstüberwachung bei der Fachverwaltung liegen sollten. Zum 01.04.2013 wurde von der Gemeinde Büchen die zertifizierte Kanalsanierungsfachkraft Frau Gärtner eingestellt.

Als Grundlage für die Durchführung der Tätigkeiten zur Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung in den einzelnen Gemeinden ist der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages (siehe Anlage) mit der Gemeinde Büchen vorgesehen. In dem Vertrag sind die Tätigkeiten, die im Rahmen der Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung gefordert werden, aufgeführt. Des Weiteren wird hier die Abrechnung geregelt. Die Kosten berechnen sich nach der Länge des gemeindeeigenen Kanalnetzes und für zusätzliche Leistungen, z. B. für die Regenwasserklärung bei der Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes nach einem Stunden- bzw. Kilometersatz.

Dieser Vertrag ist den Gemeinden Klein Pampau, Schulendorf und Müssen vorgestellt worden. Die Gemeinden Klein Pampau und Müssen haben in ihren Gemeindevertretungssitzungen am 04 und 06.03.2014 den Abschluss des Dienstleistungsvertrages beschlossen. Die Gemeinde Schulendorf wird in ihrer nächsten Sitzung im April über den Vertrag entscheiden.

### Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss erteilt die für den Abschluss der oben beschriebenen Verträge erforderliche Zustimmung und bevollmächtigt den Bürgermeister diese Verträge mit den amtsangehörigen Gemeinden abzuschließen.